

Vereinbarung zur Abrechnung von ungedeckten Aufwendungen, die den kommunalen Trägern von Kindertagesstätten in der Verbandsgemeinde Vallendar durch die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten von Kindern aus anderen Gemeinden entstehen

Präambel:

Die nachstehende Vereinbarung regelt die Abrechnungsmodalitäten für Aufwendungen, die den kommunalen Trägern von Kindertagesstätten in der Verbandsgemeinde Vallendar durch den Besuch von Kindern aus anderen Gemeinden aus dem Bereich der Verbandsgemeinde Vallendar entstehen.

Die Abrechnungsmodalitäten beziehen explizit auch die Abschreibungen mit ein, um eventuell investive Belastungen der kommunalen Träger von Kindertagesstätten zu berücksichtigen.

§ 1 Vertragsgegenstand

Die ungedeckten Aufwendungen in den kommunalen Kindertagesstätten, die durch den Kindertagesstättenbetrieb sowie durch Festlegungen im Kitagesetz des Landes Rheinland-Pfalz sowie Beschlüsse des jeweiligen Trägers entstehen, werden zwischen den Gemeinden durch Zahlungen je Kind ausgeglichen.

Diese Vereinbarung gilt auch für nach Vertragsabschluss gegebenenfalls neu hinzukommende Kindertagesstätten ab Betriebsbeginn.

§ 2 Kostenerstattung und Kostenteilung

Gegenstand der Berechnung sind alle Ausgaben abzüglich erzielter Einnahmen der Produktgruppe 36520.

Kostenerstattungspflichtig sind Kommunen, die Kinder in Kindertagesstätten anderer Kommunen unterbringen.

Durch die vorstehende Berechnung ergibt sich ein Jahresbetrag je Kind gemäß Betriebserlaubnis.

Ggf. sind anteilige Beträge abzurechnen, sofern Kinder nur teilweise und nicht im kompletten Haushaltsjahr die Kindertagesstätte besucht haben.

Die Abrechnung erfolgt auf der Basis der Ergebnisrechnung des jeweiligen Abrechnungsjahres.

Die Verbandsgemeinde Vallendar erstellt bis spätestens 01.06. des Folgejahres eine entsprechende Jahresabrechnung. Hieraus entstehende Forderungen der Träger von Kindertagesstätten, die entsprechend umgehend auszugleichen sind.

§ 3 Geltungsdauer

Die Vereinbarung regelt die Abrechnungen ab dem 01.01.2026.

Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate zum Jahresende.

§ 4 Sonstige Vereinbarungen

Ergänzungen und Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder lückenhaft sein, verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame oder lückenhafte Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die ihren erklärten gemeinsamen Zielsetzungen am nächsten kommt. Die Gültigkeit aller übrigen Bestimmungen des Vertrages wird dadurch nicht berührt.

§ 6 Ausfertigungen

Alle Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages.

Vallendar, den

Urbar, den

Wolfgang Heitmann
Stadtbürgermeister Vallendar

Christoph Ackermann
Ortsbürgermeister Urbar

Niederwerth, den

Weitersburg, den

Horst Klöckner
Ortsbürgermeister Niederwerth

Udo Wenz
Ortsbürgermeister Weitersburg

Verbandsgemeindeverwaltung
Vallendar
Dirk Knopp
Rathausplatz 13
56179 Vallendar

Verbandsgemeindeverwaltung Vallendar						
POSTEINGANG						
08. Aug. 2025						
Verwaltungsbereiche						
Bgm	1	2	3	4	5	
Gemeinden						
Vallendar	Niederwerth	Urbar	Weltersburg			


JUNGER LANDKREIS
MIT TRADITION



Aktenzeichen: 5.1.59 - 460
Zimmer-Nr.: 137
Telefax: 0261 / 1088 574

Auskunft erteilt: Antje Diesler
Telefon: 0261 / 108 574
E-Mail: Antje.Diesler@kvmyk.de

Datum: 05.08.2025

Kindertagesstätten im Bereich der Verbandsgemeinde Vallendar Trägerübergreifende Kooperation

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die uns vorgelegte Vereinbarung mit den entsprechend abgesprochenen Änderungen bestehen keine Bedenken.

Vielmehr begrüßen wir als Bedarfsplanungsbehörde eine trägerübergreifende Zusammenarbeit der Kindertagesstätten im Bereich der Verbandsgemeinde Vallendar.

Die bisherigen positiven Entwicklungen im Kindertagesstättenbereich sind vor allem dem Einsatz aller Entscheidungsträger vor Ort, sprich den Trägern und den Beschäftigten der Kindertagesstätten zu verdanken. Sie setzen gemeinsam alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel und Kräfte ein, um eine weitgefächerte und qualitativ hohe Angebotsstruktur, im Sinne der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, zu schaffen und auf Dauer zu gewährleisten. Die Förderung von Betreuung in institutionellen Einrichtungen und Tagespflege hat auch gerade im Hinblick auf die Attraktivität des Landkreises Mayen-Koblenz als Lebens- und Arbeitsraum für Familien einen hohen Stellenwert. Ein gut ausgebautes Betreuungsnetz für Kinder mit einer durchgängigen Betreuungszeit von mindestens 7 Stunden am Stück ermöglicht es, den Spagat zwischen Beruf und Familie besser gestalten zu können.

Zur Schaffung einer günstigeren Ausgangsbasis für die Maßnahmenplanung ist eine trägerübergreifende Zusammenarbeit für eine wohnortnahe Bereithaltung bedarfsgerechter Platzkapazitäten sinnvoll wie z.B. vertragliche Vereinbarungen zur gemeinsamen Nutzung oder gegenseitiger Inanspruchnahmen.

Vielmals ergeben sich oft zahlreiche gleich gelagerte Betreuungsbedarfe, die dann mit verhältnismäßig kurzen Wegen für die betroffenen Familien zu decken sind. Neuaufnahmen

können entsprechend gesteuert werden. Dies führt insgesamt zu einer guten Auslastung der vorhandenen Kindertagesstätten.

In allen bisherigen Fortschreibungen der Kindertagesstätten-Bedarfsplanung haben wir daher darauf hingewiesen, dass es hierfür verstärkter Bereitschaft zu trägerübergreifenden Abstimmungsprozessen und Lösungen bedarf; zumindest muss zwischen den Einrichtungen ein Austausch stattfinden können, um ein bedarfsgerechtes Angebot für die Nutzer zu gewährleisten.

Abstimmung und Kooperation setzen auch die grundsätzliche Bereitschaft voraus, die dabei entstehenden Finanzierungsfragen zu lösen. Dies beinhaltet auch die anteilige Übernahme von Trägeranteilen für die anfallenden Personalkosten und ggf. auch für Sachkosten zwischen den Trägern. Wenn ein konkreter Betreuungsbedarf in der örtlichen Kindertagesstätte nicht adäquat gedeckt werden kann, sollte es möglich sein, die Nachfrage kooperativ in einer Nachbarkommune zu decken.

Die oben beschriebene Vereinbarung wäre ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Strukturqualität der Kindertagesstätten im Bereich der Verbandsgemeinde Vallendar.

Das Jugendamt gewährleistet und stellt nach § 9 Abs. 1 und 2 KiTaG sicher, dass für jedes Kind zur Erfüllung des Betreuungsanspruches ein Platz in einem Kindergarten in erreichbarer Nähe zur Verfügung steht. Nach der Rechtsprechung wird die erreichbare Nähe mit 30 Minuten Fahrzeit definiert. In diesem zeitlichen Radius sind alle Kindertagesstätten im Bereich der Verbandsgemeinde Vallendar erreichbar.

Eine entsprechende Vereinbarung zwischen den kommunalen Träger der Kindertagesstätten im Bereich der Verbandsgemeinde Vallendar würde eine Platzvergabe und somit die Erfüllung des Betreuungsanspruches deutlich erleichtern. Ein erhebliches Kosteneinsparungspotential im investiven Bereich wird hier aus bedarfsplanerischer Sicht gesehen.

Sollten Sie hierzu noch Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Antje Diesler